Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: DER REKTOR DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

REDAKTION: ABT.1.1, FERNRUF 311-47 01

Nr. 6 **Düsseldorf, den** 27.05.1992

Seite 2 - 15 Studienordnung für den Studiengang Sportwissenschaft als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiums an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27.05.1992

Seite 16 - 19 Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses
Ausschreibung des "Lise-Meitner-Programms", Vergaberunde 1993

Seite 20 - 45 Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluß Diplom in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 04.06.1992

Seite 46 - 55 Studienordnung für den Studiengang Griechische Philologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Magister (Hauptfach und Nebenfach) vom 03.06.1992

S T U D I E N O R D N U N G

für den Studiengang SPORTWISSENSCHAFT als Nebenfach im Rahmen des MAGISTERSTUDIUMS an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27.05.1992

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 1991 (GV. NW. S. 518), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Studienordnung erlassen

I n h a l t

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Studienvoraussetzungen
§ 3 Studienbeginn
§ 4 Zielsetzung und Fachstudium
§ 5 Studieninhalte
§ 6 Umfang des Studiums
§ 7 Gliederung des Studiums
§ 8 Studienabschnitte
§ 9 Aufbau des Studiums
§ 10 Lehrveranstaltungsarten
§ 11 Abschluß des Grundstudiums/Zwischenprüfung
§ 12 Leistungsnachweise des Hauptstudiums
§ 13 Studienberatung
§ 14 Inkrafttreten und Geltungsbereich
Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13. September 1989 (GABl. NW. S. 124), zuletzt geändert durch Satzung vom 06. März 1992,Inhalt und Aufbau des Studiengangs Sportwissenschaft als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiums. Sie legt die Anforderungen fest, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums mit der Prüfung zum Magister Artium zu erbringen sind und gibt damit den Studierenden eine Hilfe für die geordnete Durchführung des Studiums.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
Voraussetzung für die Teilnahme an praktischen Lehrveranstaltungen ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, das den Studenten die volle Sporttauglichkeit bescheinigt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium im Fach Sportwissenschaft kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Zielsetzung des Fachstudiums

Das Studium in der Sportwissenschaft als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiums ist auf den Schwerpunkt "Freizeit und Gesundheit in Verbindung mit Sport" ausgerichtet. Es soll den Studierenden Einblicke in die

Bereiche der Sportwissenschaft und Grundfertigkeiten in ausgewählten Sportarten/-bereichen ermöglichen sowie vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der sportwissenschaftlich orientierten Freizeit- und Gesundheitstheorie und -praxis vermitteln.

§ 5 Studieninhalte

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

Theoriebereiche

I. Sport und Gesundheit

1. Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung
2. Grundlagen von sportlicher Motorik und Training
3. Sport in Prävention und Rehabilitation
4. Gesundheitstechniken, -wissen

II. Sport und Gesellschaft

1. Historische Grundlagen von Bewegung, Spiel und Sport
2. Psychologische Aspekte des Sports
3. Gesellschaftliche Perspektiven des Sports
4. Pädagogische Grundfragen des Sports

III. Sport und Freizeit

1. Freizeitpädagogik
2. Sporttouristik, Sportgeographie, Umweltproblematik
3. Organisation, Marketing und Datenverarbeitung im Freizeit- und Gesundheitssport

Theorie und Praxis der Sportarten/-bereiche, theoriegeleitete Praxis

Gruppe I

1. Theorie und Praxis des Gerätturnens
2. Theorie und Praxis von Gymnastik/Tanz
3. Theorie und Praxis der Leichtathletik
4. Theorie und Praxis des Schwimmens

Gruppe II

1. Theorie und Praxis von Badminton oder Tennis oder Tischtennis oder Volleyball
2. Theorie und Praxis von Fußball oder Hockey
3. Theorie und Praxis von Basketball oder Handball

Gruppe III

Theorie und Praxis weiterer Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots, z. B. Judo, Kanu, Orientierungslauf, Rudern, Skilauf, Trampolinturnen, sportartübergreifende Veranstaltungen

Gruppe IV

1. Sporttreiben unter dem Aspekt: Trainieren
2. Sporttreiben unter dem Aspekt: Körpererfahrung
3. Sporttreiben unter dem Aspekt: Spielen
4. Sporttreiben unter dem Aspekt: Wettkämpfen
5. Sporttreiben unter dem Aspekt: Darstellen/Tanzen

§ 6 Umfang des Studiums

Das Studium umfaßt nach § 3 Abs. 1 der Magister-Prüfungs-Ordnung (MPO) bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung 9 Semester.

Der Studienumfang des Nebenfaches Sportwissenschaft beträgt insgesamt 40 Semester-Wochenstunden (SWS), davon entfallen auf den

Pflichtbereich des Grundstudiums	7 SWS
den Wahlpflichtbereich des Grundstudiums	20 SWS
den Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums	10 SWS
den Wahlbereich	3 SWS

§ 7 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium (je 4 Semester).

§ 8 Studienabschnitte

(1) Grundstudium

Das Grundstudium gibt einen Überblick über die Gebiete der Sportwissenschaft und vermittelt Grundfähigkeiten und -fertigkeiten in ausgewählten Sportarten/-bereichen. Es schließt mit der Zwischenprüfung ab.

(2) Hauptstudium

Das Hauptstudium ergänzt und vertieft die Inhalte des Grundstudiums auf den Schwerpunkt "Freizeit und Gesundheit in Verbindung mit Sport" hin. Es umfaßt Theorieveranstaltungen und Veranstaltungen in der theoriegeleiteten Praxis.

§ 9 Aufbau des Studiums

Abkürzungen: P: Pflichtveranstaltung, WP: Wahlpflichtveranstaltung, W: Wahlveranstaltung

Grundstudium

(Bereiche nach § 5 dieser StO)

(1) Einführungsvorlesungen

Theoriebereich I

1. Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung	3 SWS P LN
2. Grundlagen von sportlicher Motorik und Training	2 SWS P Prüfung

Theoriebereich II

1. Historische Grundlagen von Bewegung, Spiel und Sport	1 SWS WP
2. Psychologische Grundlagen des Sports	1 SWS P Prüfung
3. Gesellschaftliche Perspektiven des Sports	1 SWS P LN
4. Pädagogische Grundfragen des Sports	2 SWS WP

(2) Proseminare

Proseminar aus Theoriebereich I	2 SWS WP
Proseminar aus Theoriebereich II 1/3	2 SWS WP
Proseminar aus Theoriebereich II 2	2 SWS WP
Proseminar aus Theoriebereich II 4	2 SWS WP

(3) Aus den in Absatz 1 und 2 aufgeführten Veranstaltungen sind 12 SWS zu studieren. Darunter muß mindestens ein Proseminar sein.

(4) Übungen

Theorie und Praxis der Sportarten/-bereiche

Gruppe I

1.	Theorie und Praxis des Gerätturnens	3 SWS WP
2.	Theorie und Praxis von Gymnastik/Tanz	3 SWS WP
3.	Theorie und Praxis der Leichtathletik	3 SWS WP
4.	Theorie und Praxis des Schwimmens	3 SWS WP

Gruppe II

1.	Theorie und Praxis von Badminton oder Tennis oder Tischtennis oder Volleyball	3 SWS WP
2.	Theorie und Praxis von Fußball oder Hockey	3 SWS WP
3.	Theorie und Praxis von Basketball oder Handball	3 SWS WP

Gruppe III

Theorie und Praxis weiterer Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots, z. B. Judo, Kanu, Orientierungslauf, Rudern, Skilauf, Trampolinturnen, sportartübergreifende Veranstaltungen	3 SWS WP

(5) Aus den im Absatz 4 aufgeführten Veranstaltungen sind 15 SWS durch Teilnahmescheine zu belegen. (Ein Teilnahmeschein ist eine Bescheinigung des Dozenten über die regelmäßige Anwesenheit und die Teilnahme an den Aktivitäten der Veranstaltung.) Von diesen Veranstaltungen sind drei mit Leistungsnachweisen abzuschließen: 1 LN aus Gruppe I, 1 LN aus Gruppe II, der dritte LN nach freier Wahl aus den Gruppen I, II und III (vgl. § 11, Abs. 1).

Hauptstudium

(6) Hauptseminare und Vorlesungen

Theoriebereich I

- Spezielle Themen des Trainings im Freizeit- und Gesundheitssport (aus I.2)	2 SWS WP

-Sport in Prävention und Rehabilitation (I.3.)	2 SWS WP
- Gesundheitstechniken, -wissen (I.4.)	2 SWS WP

Theoriebereich II

- Ausgewählte psychologische Fragen des Freizeit- und Gesundheitssports (aus II.2.)	2 SWS WP
- Sozialwissenschaftliche Probleme des Freizeit- und Gesundheitssports (aus II.3.)	2 SWS WP

Theoriebereich III

- Freizeitpädagogik (III.1.)	2 SWS WP
- Sporttouristik, Sportgeographie, Umweltproblematik (III.2.)	2 SWS WP
- Organisation, Marketing und Datenverarbeitung im Freizeit- und Gesundheitssport (III.3.)	2 SWS WP

(7) Aus den oben aufgeführten Veranstaltungen sind 6 SWS zu belegen.

(8) Theoriegeleitete Praxis der Sportarten/-bereiche

Gruppe IV

1. Sporttreiben unter dem Aspekt: Trainieren	2 SWS WP
2. Sporttreiben unter dem Aspekt: Körpererfahrung	2 SWS WP
3. Sporttreiben unter dem Aspekt: Spielen	2 SWS WP
4. Sporttreiben unter dem Aspekt: Wettkämpfen	2 SWS WP
5. Sporttreiben unter dem Aspekt: Darstellen/Tanzen	2 SWS WP

(9) Von den oben aufgeführten Veranstaltungen sind 4 SWS durch Teilnahmescheine zu belegen (Teilnahmescheine vergl. § 9 (5)), davon muß eine mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden (vgl. § 12).

(10) Weitere 3 SWS sind Veranstaltungen nach freier Wahl.

(11) Zusätzlich zu den aufgeführten Veranstaltungen wird empfohlen, im Laufe des Studiums an einer Exkursion (z. B. Skilauf, Bergsport, Wassersport, Radwandern) teilzunehmen.

§ 10 Lehrveranstaltungsarten

Folgende Veranstaltungsarten werden vorwiegend angeboten:

1. Vorlesungen (V)

Die Vorlesungen des Grundstudiums haben überwiegend allgemeinorientierenden Charakter. Sie führen in ein Teilgebiet ein und vermitteln Grundkenntnisse. Die Vorlesungen des Hauptstudiums setzen Grundkenntnisse voraus. Sie legen vor allem den Stand spezieller Forschung und die unterschiedlichen Auffassungen in der Forschung dar. Den Studierenden wird jeweils Gelegenheit zur Diskussion gegeben.

2. Proseminare (PS)

Proseminare sind Lehrveranstaltungen des Grundstudiums. Sie dienen wie die Vorlesungen des Grundstudiums der Einführung in einen Teilbereich und darüber hinaus in die Techniken wissenschafltichen Arbeitens.

3. Hauptseminare (HS)

Hauptseminare sind Veranstaltungen des Hauptstudiums. Sie ermöglichen die vertiefte Auseinandersetzung mit Teilgebieten.

4. Kolloquien (K)

Kolloquien sind Veranstaltungen des Hauptstudiums und werden vorwiegend für Examenskandidaten angeboten. Sie dienen der Erörterung spezieller Fragen aus den Teilgebieten, mit denen die Teilnehmer sich schon intensiver auseinandergesetzt haben.

5. Übungen (Üb)

Die Übungen in der Theorie und Praxis bzw. theoriegeleiteten Praxis der Sportarten/-bereiche haben sportspezifische Handlungsformen und ihre theoretischen Grundlagen zum Inhalt.
Die Übungen in Theorieveranstaltungen führen in spezielle Arbeitstechniken ein.

6. Arbeitsgemeinschaften (AG)

Diese Veranstaltungen werden vorbereitend oder begleitend zu Übungen angeboten. Sie dienen der Verbesserung motorischer Fertigkeiten und physischer Leistungsgrundlagen, einerseits um erfolgreich an den Übungen teilnehmen zu können, andererseits als Vorbereitung auf die Prüfungen in den Sportarten /-bereichen.

7. Exkursionen (Ex)

Die Exkursionen dienen der intensiven Beschäftigung mit einer Sportart, die nicht am Hochschulort durchgeführt werden kann.

§ 11 Abschluß des Grundstudiums/Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen.

(1) Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 Buchstabe b, Nr. 6 MPO

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind aus den Einführungsvorlesungen nach § 9 Abs. 1 dieser StO zwei Leistungsnachweise in Form von mündlichen Prüfungen zu erbringen, und zwar je einer über die Einführungsvorlesungen I.1. und II.3.. Aus der Theorie und Praxis der Sportarten /-bereiche nach § 9 Abs. 4 dieser StO sind 3 Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer aus der Gruppe I, einer aus der Gruppe II, der dritte zur Wahl aus den Gruppen I, II und III. Die LN umfassen jeweils eine Prüfung des sportmotorischen Könnens und eine schriftliche Arbeit von 1 Std. Dauer über die sportbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Zwischenprüfung nach § 13 MPO

Die Zwischenprüfung erfolgt in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, und zwar durch je eine schriftliche Prüfung über die Einführungsvorlesungen I.2. und II.2. nach § 9 Abs. 1 dieser StO.

(3) Anmeldung zur Zwischenprüfung

Zu beiden Teilen der Zwischenprüfung ist eine Anmeldung im Institut für Sportwissenschaft erforderlich.

§ 12 Leistungsnachweise des Hautpstudiums

Es werden zwei Leistungsnachweise verlangt: einer aus einem Hauptseminar (§ 9 Abs. 6 dieser StO). Er wird in der Regel durch ein Referat und/oder eine Hausarbeit über ein spezielles Thema des Seminars erbracht. Es können weitere Anforderungen wie Planungs- und Auswertungs-

arbeiten, Diskussionsleitung u. a. m. hinzukommen. Ein zweiter Leistungsnachweis ist aus der Theorie und Praxis der Sportarten Gruppe IV (§ 9 Abs. 8) zu erbringen.

§ 13 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Dezernat 1, Abt. 1.5). Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, den Studienaufbau und die Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82 Abs. 1 und 2 WissHG).

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Sportwissenschaft erfolgt durch die Lehrenden des Faches in ihren Sprechstunden. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges.

(3) Das Institut für Sportwissenschaft bietet außerdem eine studienbegleitende sportmedizinische Beratung und Betreuung an.

§ 14 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 7.2.1992 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.2.1992

Düsseldorf, den 27.05.1992

(Professor Dr. Gert Kaiser)

Studienplan

für den Studiengang Sportwissenschaft als Nebenfach im Magisterstudium

Beginn Wintersemester

1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
I.1 P 2SWS	I.1 P 1SWS	I.2 P 2SWS	II.2 P 1SWS
Gr.I WP 2SWS	II.3 P 1SWS	PS II.1,3 WP 2SWS	PS II.4 WP 2SWS
Gr.II WP 2SWS	Gr.I WP 1SWS	Gr.I,II,III WP 1SWS	Gr.I,II,III WP 1SWS
	Gr.II WP 1SWS	Gr.I,II,III WP 2SWS	Gr.I,II,III WP 1SWS
	GR.I,II,III 2SWS	Gr.I,II,III WP 2SWS	

5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
HS I WP 2SWS	HS II WP 2SWS	HS III WP 2SWS	W 3 SWS
Gr.IV WP 2SWS	Gr.IV WP 2SWS		
Exkursion			

Beginn Sommersemester

1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
I.1 P 2SWS	I.1 P 1SWS	II.2 P 1SWS	I.2 P 2SWS
Gr.I WP 2SWS	II.3 P 1SWS	PS II.4 WP 2SWS	PS II.1,3 WP 2SWS
Gr.II WP 2SWS	Gr.I WP 1SWS	Gr.I,II,III WP 1SWS	GR.I,II,III WP 1SWS
	Gr.II WP 1SWS	Gr.I,II,III WP 2SWS	Gr.I,II,III WP 2SWS
	Gr.I,II,III WP 2SWS	GR.I,II,III WP 2SWS	

5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
HS I WP 2SWS	HS II WP 2SWS	HS III WP 2SWS	W 3 SWS
Gr.IV WP 2SWS	Gr.IV WP 2SWS		
Exkursion			

Erläuterungen: Die Bereichsangaben I.1, III.1 u.a. entsprechen den Angaben in § 5 und 9 dieser StO.

Die Angaben Gr.I usw beziehen sich auf die Gruppen der Sportarten in § 5 und 9 dieser StO.

Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses.
Ausschreibung des
"Lise-Meitner-Programms"
Vergaberunde 1993

Durch Erlaß vom 6. Mai 1992, Az.: I C 2 - 6037 - hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung das "Lise-Meitner-Programm" (Vergaberunde 1993) ausgeschrieben, dessen Inhalt ich hiermit bekanntgebe:

"Zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses hat das Wissenschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen das "Lise-Meitner-Programm" eingerichtet.

Frauen sind bei den Professuren immer noch deutlich unterrepräsentiert. Eine wesentliche Ursache für die geringe Anzahl von Professorinnen ist die niedrige Habilitationsquote von Frauen. Die Landesregierung will deshalb neben anderen frauenfördernden Maßnahmen darauf hinwirken, daß die Habilitationsbereitschaft von Frauen durch ein landeseigenes Stipendienprogramm gesteigert wird. Dieses Programm ergänzt die beträchtlich aufgestockte Habilitationsförderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft noch einmal in gezielter Weise für Frauen. Alle interessierten und entsprechend qualifizierten Frauen sind aufgefordert, sich an den Förderungsmöglichkeiten von DFG und Lise-Meitner-Programm intensiv zu beteiligen.

Im Rahmen des Hochschulsonderprogramms II werden in Nordrhein-Westfalen jährlich bis zu 15 Habilitationsstipendien für Frauen ausgeschrieben und vergeben. Dabei wird auch den besonderen Belastungen von Wissenschaftlerinnen in der Familienphase Rechnung getragen. Dies geschieht durch die Vergabe von Kinderbetreuungszuschlägen. Mit den Stipendien sollen vorrangig Habilitationen in den Fächern gefördert werden, in denen der Frauenanteil an den Habilitationen besonders niedrig ist (z.B. Jura, Wirtschaftswissenschaften, Natur- und Ingenieurwissenschaften). Die Höhe des Stipendiums und die Antragsmodalitäten ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Merkblatt.

...

Dem Antrag sind die im Merkblatt aufgeführten Unterlagen beizufügen.

Für die Vergabe der Stipendien wurde eine Jury berufen, der Professorinnen und Professoren angehören.

Die Umsetzung der genannten Förderungsmaßnahmen stehen unter dem Vorbehalt der Haushaltsentscheidung der zuständigen Gremien."

Anträge können bis zum **10.08.1992** bei der Abteilung 1.1 der Universitätsverwaltung, F. 311-5140 oder 2434 eingereicht werden.

Düsseldorf, den 27.05.1992

(Professor Dr. Gert Kaiser)

Merkblatt für Habilitationsstipendien aus dem Lise-Meitner-Programm

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Angaben zur Antragstellerin und zum Projekt

1.1 Dienstadresse und/oder Privatadresse, Telefonnummern

1.2 Lebenslauf
tabellarisch, einschl. Stipendien, Preise und andere Ehrungen

1.3 Thema oder vorgesehener Titel der Habilitationsschrift

1.4 Fachgebiet und Arbeitsrichtung
Angabe, in welchem Fach die venia legendi angestrebt wird

1.5 Voraussichtliche Gesamtdauer
Dauer bis zum Einreichen der Habilitationsschrift

1.6 Antragszeitraum
kann, muß aber nicht identisch mit 1.5 sein

1.7 Beginn der Förderung

2. Darstellung des Forschungsvorhabens

2.1 Zusammenfassung
allgemeinverständliche Darstellung

2.2 Stand der Forschung
Überblick über den internationalen Stand im geplanten Arbeitsgebiet

2.3 Darstellung eigener Vorarbeiten
Beschreibung von erarbeiteten Unterlagen, Hinweise auf Datensammlungen, bibliographische Studien, apparative Vorarbeiten usw.

2.4 Ziele
angestrebte Beiträge zum bearbeiteten Fachgebiet, Einordnung der erhofften eigenen Beiträge in die Gesamtheit des Gebiets, Hinweise auf die besonderen Eigenschaften der Untersuchung: Neuland, Präzisierung des Bekannten, Abschluß oder Beginn einer Entwicklungsreihe innerhalb des Fachgebiets usw.

2.5 Arbeitsprogramm
Einteilung der Arbeit, tabellarischer Zeitplan

3. Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens

3.1 Zusammenarbeit mit Forschern und Forschergruppen

3.2 Ausstattung

4. Anlagen

4.1 **Kopie des Diplom- bzw. Staatsexamenzeugnisses**
ggf. Übersetzung

4.2 **Kopie der Promotionsurkunde**
ggf. Übersetzung und Angabe der Notenskala

4.3 **Gutachten des Betreuers der Habilitationsschrift**
Gutachten zur Person der Habilitandin und zum Forschungsvorhaben

4.4 **Gutachten eines auswärtigen Fachkollegen**

4.5 **Namen, Adressen und Telefonnummern von zwei Experten aus dem engeren Fachgebiet der Habilitationsschrift**

Finanzielle monatliche Ausgestaltung der Stipendien:

a) **Grundbetrag, der bei einem Lebensalter**

bis 30 Jahre	3.200 DM
31 bis 34 Jahre	3.400 DM
35 bis 38 Jahre	3.600 DM
ab 39 Jahre	3.700 DM

beträgt.

b) **Kinderbetreuungszuschuß (für Kinder bis zu 12 Jahren)**

bei einem Kind	300 DM
bei zwei Kindern	400 DM.

Über die Verwendung des Kinderbetreuungszuschusses ist ein Nachweis zu erbringen.

c) **Zur Deckung von Sach- und Reisekosten ein Zuschuß von 200 DM.**

Studienordnung
für den
Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluß Diplom
in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
vom 4.6.1992

Aufgrund des § 2 Abs. 4 sowie des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1991 (GV. NW. S. 518), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

1. Geltungsbereich
2. Studienziele und Grundsätze
3. Zugangsvoraussetzung
4. Studienbeginn
5. Studienumfang
6. Vermittlungsformen
7. Studienaufbau und Studieninhalte
   - 7.1. Grundstudium
   - 7.2. Hauptstudium
   - 7.3. Leistungsnachweise
8. Prüfungen und ihre Zulassungsvoraussetzungen
   - 8.1. Allgemeines
   - 8.2. Diplom-Vorprüfung
   - 8.3. Diplomprüfung
     - 8.3.1. Diplomarbeit
     - 8.3.2. Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
     - 8.3.3. Erweiterte Prüfung
     - 8.3.4. Zeugnisse, Diplom
9. Zuständigkeit für Entscheidungen über Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
10. Sprachenstudium
11. Praktikum
12. Studienberatung
13. Promotionsmöglichkeit
14. Inkrafttreten

Anhang I: Lehrveranstaltungen
Anhang II: Exemplarischer Studienverlaufsplan

1. Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (im folgenden kurz "DPO" genannt) vom 10. April 1990, geändert am 23. Juli 1991, das wissenschaftliche Studium für Studierende der Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluß "Diplom-Kaufmann (Dipl.-Kfm.)" bzw. "Diplom-Kauffrau (Dipl.-Kff.)" an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

2. Studienziele und Grundsätze

Das Studium der Betriebswirtschaftslehre ist auf einen berufsqualifizierenden Abschluß ausgerichtet. Die Studierenden sollen sich mit den grundlegenden Inhalten der Studienfächer vertraut machen, um danach in der Lage zu sein, sich selbständig weitere Fachkenntnisse anzueignen und wissenschaftliche Methoden bei der Lösung konkreter wirtschaftswissenschaftlicher Probleme anzuwenden.

Durch die Diplomprüfung, die den Abschluß des Studiums bildet, soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in einen Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der Prüfungsgebiete überblickt und die Fähigkeit besitzt, Erkenntnisse und Methoden der Prüfungsfächer in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anzuwenden (vgl. § 1 DPO).

Aus diesen Überlegungen ergeben sich die folgenden Regelungen:

a) Im Interesse einer ausgewogenen Nutzung der Studienzeit und zur Verkürzung der Studiendauer wird das betriebswirtschaftliche Studium in zwei Abschnitte geteilt. Nach dem Grundstudium, das mit einer Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wird, und dem Hauptstudium, dessen Abschluß die Diplomprüfung bildet, wird der akademische Grad "Diplom-Kaufmann" bzw. "Diplom-Kauffrau" (Dipl.-Kfm. bzw. Dipl.-Kff.) verliehen.

b) Das Studium ist so aufgebaut, daß es in der Regel einschließlich der Diplomprüfung in neun Semestern abzuschließen ist. Dabei entfallen vier Semester auf das Grundstudium.

c) Das Grundstudium unterliegt einem einheitlichen Stoffplan. Für das Hauptstudium bestehen Wahlmöglichkeiten innerhalb der Wahlpflichtfächer, deren Lehrangebot bei den sonstigen Wahlpflichtfächern zum Teil von anderen Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität erbracht wird. Zusätzlich werden im Grund- und Hauptstudium Wahlveranstaltungen angeboten, die vom Studierenden freiwillig absolviert werden können.

Voraussetzungen, Gegenstand und Durchführung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sind in der DPO geregelt.

3. Zugangsvoraussetzung

Voraussetzung für den Zugang zum Studium der Betriebswirtschaftslehre ist - unter Berücksichtigung der Bestimmungen der ZVS-Zulassungsregeln - als Qualifikationsnachweis ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife; vgl. § 64 Abs. 2 i.V.m. § 65 WissHG/NW).

4. Studienbeginn

Das Studium der Betriebswirtschaftslehre kann jeweils nur zu Beginn eines Wintersemesters aufgenommen werden.

5. Studienumfang

Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre umfaßt jeweils etwa 80 Semesterwochenstunden (SWS) im Grundstudium und im Hauptstudium (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 DPO).

6. Vermittlungsformen

Als Vermittlungsformen des Studienstoffes werden vor allem Vorlesungen, Übungen und Seminare angeboten. Mischformen und Kombinationen sind möglich.

Die Vorlesungen dienen in Verbindung mit der jeweils zugehörigen Literatur der Vermittlung des jeweiligen Lehrstoffes. Ihre Teilnehmerzahl ist grundsätzlich nicht begrenzt.

In den Übungen (auch Kolloquien) wird der Stoff des Grundstudiums vertieft und anhand von Übungsaufgaben bzw. Übungsfällen erarbeitet. In einigen Übungen ist Gelegenheit zur Teilnahme an Klausuren (auch zur Erlangung von Nachweisen z.B. für BAföG-Empfänger) gegeben, mit denen allerdings keine Leistungsscheine im Sinne der DPO erworben werden können.

Seminare sind Veranstaltungen des Hauptstudiums, in denen spezielle Kenntnisse der jeweiligen Teildisziplinen erarbeitet bzw. spezifische Fragestellungen der Teildisziplinen diskutiert werden. In ihnen können die in der DPO zur Zulassung für die Diplomprüfung geforderten Leistungsscheine erworben werden.

7. Studienaufbau und Studieninhalte

Ausbildungsschwerpunkte sind die in den §§ 11 Abs. 2 und 17 Abs. 3 bis 5 DPO genannten Prüfungsfächer.

7.1. Grundstudium

Während des Grundstudiums sollen sich die Studierenden die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung aneignen, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

Das betriebswirtschaftliche Grundstudium umfaßt:

a) Die propädeutischen Pflichtveranstaltungen:

- Technik des betrieblichen Rechnungswesens I,
- Technik des betrieblichen Rechnungswesens II,
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I,
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II.

Es wird den Studierenden dringend empfohlen, die propädeutischen Veranstaltungen so früh wie möglich zu besuchen, da die Kenntnis des darin vermittelten Stoffes in

den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums (wie auch später des Hauptstudiums) benötigt und vorausgesetzt wird.

b) Die in Anhang I dieser Studienordnung unter den Punkten I.B. bis I.E. aufgeführten Pflichtveranstaltungen zu den in § 11 Abs. 2 DPO ausgewiesenen nachstehenden Fächern:

- Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
- Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
- Grundzüge der Statistik,
- Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Gebiete des Rechts.

c) Die Pflichtveranstaltung:

- Grundlagen der Datenverarbeitung

7.2. Hauptstudium

Das Hauptstudium soll dem Studierenden Gelegenheit geben, sein Studium im Rahmen der Vorgaben der Diplomprüfungsordnung und dieser Studienordnung so weit wie möglich frei zu gestalten. Das Hauptstudium dient der Vertiefung, der Erweiterung und der Spezialisierung der im Grundstudium vermittelten Kenntnisse. Das Schwergewicht soll dabei auf dem eigenständigen Arbeiten der Studierenden liegen. Dazu dienen neben den Vorlesungen vor allem Seminare und - worauf mit besonderem Nachdruck hingewiesen wird - ein intensives Studium der in den Lehrveranstaltungen oder im Lehrprogramm als zentral genannten sowie jeweils weiterer relevanter Literatur. Aktive Betätigung in den Seminaren, auch über den Erwerb der notwendigen Leistungscheine hinaus, ist unabdingbar. Unterschiedliche persönliche Neigungen der Studierenden zu einzelnen Fächern oder die Absicht, sich für bestimmte Berufe besonders zu qualifizieren, können im Rahmen des Hauptstudiums (insbes. durch die Wahl von zwei Wahlpflichtfächern der Speziellen Betriebswirtschaftslehre und eines sonstigen Wahlpflichtfaches sowie - soweit angeboten - einzelner Zusatzfächer) Berücksichtigung finden.

Das betriebswirtschaftliche Hauptstudium umfaßt:

a) die in Anhang I unter den Punkten II.A. und II.B. aufgeführten Veranstaltungen zu den in § 17 Abs. 4 DPO ausgewiesenen Pflichtfächern

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und
- Volkswirtschaftslehre,

b) die in Anhang I unter Punkt II.C. aufgeführten Veranstaltungen zu den im § 17 Abs. 5 Satz 1 DPO ausgewiesenen Wahlpflichtfächern (Spezielle Betriebswirtschaftslehren), von denen die Studierenden jeweils zwei wählen müssen:

- Unternehmensführung,
- Controlling,
- Marketing,
- Produktionswirtschaft,
- Finanzierung und Investition,
- Unternehmensprüfung und -besteuerung,

c) die in Anhang I unter Punkt II.D. aufgeführten Veranstaltungen zu den im § 17 Abs. 5 Satz 2 DPO ausgewiesenen Sonstigen Wahlpflichtfächern, von denen die Studierenden eines wählen müssen:

- Internationales Management,
- Statistik und Ökonometrie,
- Wirtschaftsgeographie,
- Wirtschaftsgeschichte.

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 DPO auch die Prüfung in einem weiteren der in § 17 Abs. 5 DPO genannten Prüfungsfächer als Zusatzfach zulassen.

7.3. Leistungsnachweise

Art, Zahl und Form der für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung geforderten Leistungsnachweise, die Anrechnungsmöglichkeiten in anderen Studiengängen erworbener Leistungsscheine sowie die Prüfungsverfahren regelt die DPO, deren Bestimmungen in 8. ("Prüfungen und ihre Zulasssungsvoraussetzungen") auszugsweise wiedergegeben und hinsichtlich der Erbringung der Leistungsnachweise konkretisiert sind.

8. Prüfungen und ihre Zulassungsvoraussetzungen

8.1. Allgemeines

Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden; mit ihr haben die Kandidaten nachzuweisen, daß sie Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

8.2. Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung ist in der jeweils geltenden Fassung der DPO geregelt. Sie besteht gemäß DPO von 14. April 1990, geändert am 23. Juli 1991, aus der Anfertigung von je einer vierstündigen schriftlichen Prüfung in jedem Prüfungsfach (Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Grundzüge der Statistik, Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Gebiete des Rechts).

Die Diplom-Vorprüfung erfolgt als Blockprüfung, i.d.R. nach Abschluß des vierten Fachsemesters. Lediglich die Prüfung im Fach "Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Gebiete des Rechts" kann vorgezogen werden.

Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung setzt neben formalen Anforderungen (vgl. § 9 DPO) voraus:

a) Die erfolgreiche Teilnahme an den propädeutischen Veranstaltungen in den Fächern "Technik des betrieblichen Rechnungswesens" (Teile I und II) und "Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler" (Teile I und II). Die erfolgreiche Teilnahme ist durch Leistungsscheine nachzuweisen, die mindestens eine mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertete schriftliche Leistung der jeweiligen Klausurarbeit bescheinigen. Eine Klausurarbeit über mindestens zwei Zeitstunden gilt dabei als Leistung.

b) Für die Meldung zur vorgezogenen Fachprüfung "Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Gebiete des Rechts" ist die erfolgreiche Teilnahme an den propädeutischen Veranstaltungen nicht erforderlich (vgl. § 9 Abs. 4 DPO).

An anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgelegte wirtschaftswissenschaftliche Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen, sofern diese den durch § 11 Abs. 2 bis 4 DPO ausgewiesenen Fächern und Prüfungen entsprechen, werden von Amts wegen durch den

Prüfungsausschuß angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen anderer Studiengänge werden von Amts wegen angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit gemäß § 7 DPO festgestellt wird.

Die Diplom-Vorprüfung ist gemäß § 13 Abs. 3 DPO bestanden, wenn die Noten in allen prüfungsrelevanten Fächern mindestens "ausreichend (4,0)" lauten. Dabei wird die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung aus dem arithmetischen Mittel aller Fachnoten gebildet. Ein Ausgleich einer auf "nicht ausreichend (4,7 oder 5,0)" lautenden Fachnote (die Note 4,3 ist gemäß § 13 Abs. 1 DPO ausgeschlossen) durch eine andere innerhalb der Diplom-Vorprüfung erzielte Fachnote ist nicht möglich.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern der Diplom-Vorprüfung können innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Dabei werden erfolgte Fehlversuche an anderen Hochschulen angerechnet. Eine mehrmalige Klausurwiederholung ist ausgeschlossen (ebenso wie eine Wiederholung bestandener Fachprüfungen). Erbringt auch die Wiederholung nicht ein mindestens auf die Note "ausreichend (4,0)" lautendes Ergebnis, hat sich der Kandidat gemäß § 12 Abs. 4 DPO einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen; dabei wird entweder die Note der Klausurarbeit bestätigt oder die Fachnote "ausreichend (4,0)" festgesetzt. Wird in einer mündlichen Ergänzungsprüfung nicht die Note "ausreichend (4,0)" erzielt, dann gilt die gesamte Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden.

8.3. Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfaßt die Anfertigung der Diplomarbeit, der zweite Teil die Fachprüfungen, bestehend aus den Klausurarbeiten und den mündlichen Prüfungen. Die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen sind in demselben Prüfungstermin zu absolvieren und erstrecken sich auf die zwei Pflichtfächer und auf drei Wahlpflichtfächer gemäß o.g. Ziffer 7.2.

Die Diplomprüfung ist gemäß § 22 Abs. 1 bis 5 DPO bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit sowie die Noten aller Prüfungsfächer (jeweils gebildet als arithmetisches Mittel aus Klausurnote und Note der mündlichen Prüfung) mindestens "ausreichend (4,0)" lauten. Allerdings kann in maximal einem Prüfungsfach - nicht aber bei der Diplomarbeit - eine "nicht ausreichend (4,7 oder 5,0)" lautende Note durch die Fachnote "gut (1,7, 2,0 oder 2,3)" oder besser (1,0 oder 1,3) in einem anderen Prüfungsfach ausgeglichen werden. Dies gilt jedoch nicht für die Fächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre. Wird in der Diplomarbeit und in allen

Prüfungsfächern die Note "sehr gut (1,0 oder 1,3)" erzielt, dann lautet die Gesamtnote der Diplomprüfung "mit Auszeichnung" (vgl. § 22 Abs. 8 DPO).

Sämtliche Kriterien des Nichtbestehens der Diplomprüfung regelt § 22 Abs. 6 und 7 DPO.

8.3.1. Diplomarbeit

Der erste Teil der Diplomprüfung besteht aus der Anfertigung der Diplomarbeit gemäß § 18 DPO.

Die Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung setzt gemäß § 16 DPO neben den formalen Nachweisen die bestandene Diplom-Vorprüfung voraus. Zusätzlich sind Leistungsnachweise des Hauptstudiums in den folgenden Fächern vorzulegen (vgl. § 16 Abs. 2 DPO):

- in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre,
- in Volkswirtschaftslehre,
- in einem der gewählten Wahlpflichtfächer.

Die erforderlichen Leistungsnachweise sind durch Leistungsscheine aus Seminaren zu erbringen, die jeweils mindestens zwei mit der Note "ausreichend (4,0)" oder besser bewertete Leistungen (Referat/Hausarbeit/Klausur o.ä.) bescheinigen. Eine Klausurarbeit über mindestens vier Stunden ist zwei Leistungen äquivalent.

Die Bearbeitungzeit für die Diplomarbeit beträgt gemäß DPO vom 14. April 1990, geändert am 23. Juli 1991, drei Monate. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Übereinstimmung mit dem Themensteller die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate, also auf insgesamt sechs Monate, verlängern. Das Thema der Diplomarbeit muß einem der in der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächer entnommen sein.

Bei der Vergabe der Diplomarbeit können die Kandidaten Vorschläge für das Fach und den Themensteller der Diplomarbeit machen, die im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten berücksichtigt werden.

Das Thema der Diplomarbeit kann von dem Kandidaten einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben wer-

den. Die Rückgabe jedes weiteren Diplomarbeitsthemas zieht eine Bewertung mit der Note "nicht ausreichend (5,0)" von Amts wegen nach sich.

Der erste Teil der Diplomprüfung ist absolviert, wenn in der Diplomarbeit gemäß dem durch § 19 DPO vorgegebenen Verfahren mindestens die Note "ausreichend (4,0)" erzielt wurde. Bei als "nicht ausreichend (4,7 oder 5,0)" bewerteter Diplomarbeit (die Note 4,3 ist gemäß § 13 Abs. 1 DPO ausgeschlossen) kann die Anfertigung einer zweiten Diplomarbeit als einmaliger Wiederholungsversuch gemäß § 23 Abs. 2 DPO erfolgen; dabei muß die Meldung zur Wiederholung innerhalb eines Jahres nach offizieller Bekanntgabe der Erfolglosigkeit des ersten Versuches geschehen.

Der erste Teil der Diplomprüfung (und damit auch die gesamte Diplomprüfung) ist endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat auch mit seiner zweiten Diplomarbeit nicht mindestens die Note "ausreichend (4,0)" erzielt.

8.3.2. Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

Sämtliche Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen sind als der zweite Teil der Diplomprüfung innerhalb eines Prüfungstermins (Blockprüfung) zu erbringen. Die Klausuren bestehen aus der Anfertigung je einer vierstündigen Klausurarbeit in den zwei Pflichtfächern und den drei Wahlpflichtfächern gemäß o.g. Ziffer 7.2.

Die Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung setzt voraus:

a) Die Bewertung der Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)".

b) Den Erwerb je eines Leistungsnachweises des Hauptstudiums (Leistungsschein) in den zwei weiteren Wahlpflichtfächern gemäß § 17 Abs. 5 DPO. Hinsichtlich der Voraussetzungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises gilt dasselbe wie bei den für die Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung vorzulegenden Leistungsnachweisen.

Die mündlichen Prüfungen schließen sich an die schriftlichen Prüfungen in demselben Prüfungstermin an. Sie erfolgen als Einzelprüfung und dauern in jedem Fach pro Kandidat mindestens 15 Minuten. Sie sollen in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten. Teilnehmen an mündlichen Prüfungen kann nur, wer zuvor die Klausurarbeiten in allen seinen Prüfungsfächern angefertigt hat.

Ist die Diplomprüfung aufgrund der im zweiten Teil der Diplomprüfung erzielten Ergebnisse nicht bestanden, kann der Kandidat sich innerhalb eines Jahres nach offizieller Ergebnisbekanntgabe zu einer Wiederholung dieses zweiten Teils anmelden. Dabei ist ein Wechsel der einmal gewählten Prüfungsfächer nicht möglich.
Bei Wiederholung des zweiten Teils wird die Note aus dem ersten Teil der Diplomprüfung (Diplomarbeit) angerechnet. Ebenso erfolgt eine Anrechnung sämtlicher mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewerteter Fächer des ersten Versuchs, sofern diese Noten innerhalb der beiden dem Zeitpunkt der Meldung unmittelbar vorausgegangenen Prüfungstermine erzielt wurden.

Eine zweite Wiederholung des zweiten Teils der Diplomprüfung ist nur möglich, sofern nicht bereits bei der Erstellung der Diplomarbeit eine Wiederholung in Anspruch genommen wurde. Mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertete Fächer werden dabei wie oben angerechnet. Eine dritte Wiederholung des zweiten Teils der Diplomprüfung ist ausgeschlossen.

8.3.3. Erweiterte Prüfung

Gemäß § 21 Abs. 1 DPO kann ein Kandidat mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung die Prüfung in "Zusatzfächern" beantragen, d.h. in weiteren der in § 17 Abs. 5 DPO vorgeschriebenen sowie in bestimmten durch den Prüfungsausschuß der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zugelassenen zusätzlichen Fächern.

Die Fachprüfung in einem Zusatzfach besteht dann ebenfalls aus einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung gemäß o.g. Ziffer 8.3.2. Bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung wird die in einem Zusatzfach erzielte Note allerdings nicht berücksichtigt. Die Wiederholungsregelungen für Prüfungen in Zusatzfächern entsprechen den unter Ziffer 8.3.2. aufgeführten.

8.3.4. Zeugnisse, Diplom

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wie auch über die bestandene Diplomprüfung wird dem Absolventen unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis mit den jeweils erzielten Fachnoten und der jeweiligen Gesamtnote ausgestellt. Darüber hinaus enthält das Diplomzeugnis das Thema und die Note der Diplomarbeit, einen Hinweis auf den Wahlbereich sowie ggfs. und auf Antrag des Kandidaten das Ergebnis der Prüfungen in gewählten Zusatzfächern. Mit dem Diplom-

zeugnis wird dem Kandidaten zudem ein Diplom ausgehändigt, welches den ihm verliehenen akademischen Grad beurkundet.

9. Zuständigkeit für Entscheidungen über Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuß der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät auf Antrag und von Amts wegen getroffen.

10. Sprachenstudium

Aufgrund der besonderen Internationalität als angestrebtes Profil der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird jedem Studierenden die Teilnahme an den verschiedenen innerhalb der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angebotenen Möglichkeiten intensiven Sprachenstudiums ausdrücklich nahegelegt.

11. Praktikum

Jedem Studierenden wird dringend empfohlen, ein möglichst mehrmonatiges freiwilliges Praktikum - auch im Ausland - zu absolvieren. Mittelfristig ist die Einrichtung eines Pflichtpraktikums für alle Studierenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf beabsichtigt.

12. Studienberatung

Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf berät ihre Studenten sowie Studieninteressenten und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums. Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studienganges.

Zu Beginn eines jeden Wintersemesters wird von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine Informationsveranstaltung für Studienanfänger durchgeführt, in der eine Orientierung über den Studiengang und das betreffende Lehrangebot erfolgt.

Für eine individuelle studienspezifische Beratung stehen zur Verfügung:

- Das Akademische Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
- die mit der Studienberatung beauftragten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät,
- in Zweifelsfällen der von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Studienberatung beauftragte Professor.

Auch die Organe der Fachschaft informieren unverbindlich über alle Fragen des Studiums.

13. Promotionsmöglichkeiten

Absolventen des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluß "Diplom-Kaufmann" bzw. "Diplom-Kauffrau" oder Inhaber eines anderen wirtschaftswissenschaftlichen Diploms (insbes. "Diplom-Volkswirt/in", "Diplom-Ökonom/in" und "Diplom-Wirtschaftsingenieur/in") und unter bestimmten Voraussetzungen auch Absolventen eines anderen einschlägigen wissenschaftlichen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern haben nach Maßgabe der für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geltenden Promotionsordnung die Möglichkeit, das Studium der Betriebswirtschaftslehre mit dem Ziel der Promotion zum Dr. rer. pol. fortzusetzen (Promotionsstudium). Anforderungen, Zulassungsvoraussetzungen und Einzelheiten des Promotionsverfahrens sind in der Promotionsordnung geregelt. Auskunft in allen Promotionsangelegenheiten erteilt das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

14. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1.6.1992 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 11.3.1992 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.5.1992.

Düsseldorf, den 4.6.1992

(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)
- Rektor -

Anhang I zur
Studienordnung
für den
Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluß Diplom
in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 4.6.1992

I. Lehrveranstaltungen zu den Fächern des Grundstudiums

A. Die propädeutischen Veranstaltungen

	SWS
- Technik des betrieblichen Rechnungswesens I	2
- Technik des betrieblichen Rechnungswesens II	2
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I	4
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II	4

	12

B. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2
- Absatz und Beschaffung (mit Übungen)	4
- Produktion und Logistik (mit Übungen)	4
- Planung und Organisation (mit Übungen)	4
- Investition und Finanzierung (mit Übungen)	4
- Unternehmensrechnung (mit Übungen)	6

	24

	SWS
C. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2
- Makroökonomik	6
- Mikroökonomik	4
- Theorie der Wirtschaftspolitik	4
- Übungen zur Volkswirtschaftslehre	4

	20
D. Grundzüge der Statistik	
- Deskriptive statistische Methoden, Bevölkerungs- und Wirtschaftsstatistik (mit Übungen)	6
- Wahrscheinlichkeitsrechnung und Stichprobentheorie (mit Übungen)	6

	12
E. Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Gebiete des Rechts	
- Einführung in das Bürgerliche Recht	4
- Einführung in das Öffentliche Recht	4
- Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts	2

	10
F. Grundlagen der Datenverarbeitung	2

Gesamtstunden der Pflichtveranstaltungen (ohne Propädeutik): 68 Semesterwochenstunden.

II. Lehrveranstaltungen zu den Fächern des Hauptstudiums

	SWS
A. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre:	
- Unternehmensführung I	2
- Controlling I	2
- Marketing I	2
- Produktionswirtschaft I	2
- Finanzierung und Investition I	2
- Unternehmensprüfung und -besteuerung I	2
- 2 Seminare zur ABWL	4

	16

B. Volkswirtschaftslehre	
- Geld und Kredit I	2
- Geld und Kredit II	2
- Beschäftigung und Konjunktur	2
- Wachstum und Entwicklung	2
- Markt und Wettbewerb	2
- Außenwirtschaftsbeziehungen	4
- Europäische Integration	2
- Öffentliche Finanzen	2
- Seminar zur Volkswirtschaftslehre	2

	20

C. Lehrveranstaltungen zu den ersten und zweiten Wahlpflichtfächern (Spezielle Betriebswirtschaftslehren)

(Anmerkung: Die jeweiligen Fächerteile "I" sind als Bestandteile des Faches Allgemeine Betriebswirtschaftslehre Pflichtveranstaltungen für *alle* Studenten.)

	SWS
1. Unternehmensführung	
- Unternehmensführung II	2
- Unternehmensführung III	2
- Unternehmensführung IV	2
- Unternehmensführung V	2
- Unternehmensführung VI	2
- Seminar	2
- Seminar	2

	14

2. Controlling	
- Controlling II	2
- Controlling III	2
- Controlling IV	2
- Controlling V	2
- Controlling VI	2
- Seminar	2
- Seminar	2

	14

	SWS
3. Marketing	
- Marketing II: Kaufverhalten	2
- Marketing III: Investitionsgüter-Marketing	2
- Marketing IV: Marketing-Forschung	2
- Marketing V: Innovations- und Technologie-Marketing	2
- Seminar	2
- Seminar	2
- Fallstudien- oder Projektseminar	2

	14
4. Produktionswirtschaft	
- Produktionswirtschaft II: Produktionsprozeßplanung und -steuerung	2
- Produktionswirtschaft III: Produktionswirtschaft und Umweltschutz	2
- Produktionswirtschaft IV: Industrielle Materialwirtschaft und Logistik	2
- Produktionswirtschaft V: Industrielle Forschung und Entwicklung	2
- Seminar	2
- Seminar	2
- Fallstudien- oder Projektseminar	2

	14
5. Finanzierung und Investition	
- Finanzierung und Investition II	2
- Finanzierung und Investition III	2
- Finanzierung und Investition IV	2
- Finanzierung und Investition V	2
- Finanzierung und Investition VI	2
- Seminar	2
- Seminar	2

	14

	SWS
6. Unternehmensprüfung und -besteuerung	
- Unternehmensprüfung und -besteuerung II Besteuerung der Unternehmen A	2
- Unternehmensprüfung und -besteuerung III Betriebswirtschaftliche Prüfungslehre	2
- Unternehmensprüfung und -besteuerung IV Besteuerung der Unternehmen B	2
- Unternehmensprüfung und -besteuerung V Prüfung und Besteuerung bei gesellschaftsrechtlicher Neuordnung von Unternehmen	2
- Unternehmensprüfung und -besteuerung VI Prüfung und Besteuerung der internationalen Unternehmenstätigkeit	2
- Seminar	2
- Seminar	2

	14

D. Lehrveranstaltungen zum dritten Wahlpflichtfach (Sonstige Wahlpflichtfächer)

1. Internationales Management

- Internationales Management I: Internationale Finanzmärkte	2
- Internationales Management II: Internationale Kapitalbewegungen	2
- Internationales Management III bis IV (es sind zwei der nachfolgend exemplarisch aufgeführten sechs Lehrveranstaltungen zu wählen):	2+2

	SWS
z.B.:	
- Internationale Unternehmensführung	
- Controlling im Internationalen Management	
- Internationales Marketing	
- Internationale Umweltökonomie	
- Internationale Finanzwirtschaft	
- Unternehmensprüfung und -besteuerung im Internationalen Management	
- Internationales Management V: Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht	2
- Seminar (VWL) zum Internationalen Management	2
- Seminar (BWL) zum Internationalen Management	2

	14

2. Statistik und Ökonometrie

- Einführung in die Ökonometrie (mit Übungen)	4
- Multivariate statistische Methoden (mit Übungen)	4
- Ausgewählte Kapitel der Statistik und Ökonometrie (mit Übungen)	4
- Statistisch-Ökonometrisches Praktikum	2

	14

3. Wirtschaftsgeographie

- Wirtschaftsgeographie I	3
- Wirtschaftsgeographie II	2
- Wirtschaftsgeographie III	2
- Unterseminar	2
- Oberseminar	2
- Fünf Exkursionstage	3

	14

SWS

4. Wirtschaftsgeschichte

(inhaltliche Ausfüllung nach Absprache mit der zuständigen Fakultät) 14

Anmerkung: Zusätzlich zu den in diesem Anhang I zur Studienordnung ausgewiesenen Veranstaltungen können **ergänzende Wahlveranstaltungen** zur Abrundung der jeweiligen Stoffgebiete angeboten werden.

Anhang II zur
Studienordnung
für den
Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluß Diplom
in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 4.6.1992

Exemplarischer Studienverlaufsplan

I. Lehrveranstaltungen zu den Fächern des Grundstudiums

	SWS
1. Semester	
- Technik des betrieblichen Rechnungswesens I	2
- Technik des betrieblichen Rechnungswesens II	2
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I	4
- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2
- Absatz und Beschaffung (mit Übungen)	4
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2
- Einführung in das Bürgerliche Recht	4
- Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts	2

	22
2. Semester	
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II	4
- Grundlagen der Datenverarbeitung	2
- Unternehmensrechnung I (mit Übungen)	3
- Mikroökonomik	4
- Übungen zur Volkswirtschaftslehre	2
- Einführung in das Öffentliche Recht	4

	19

	SWS
3. Semester	
- Deskriptive statistische Methoden, Bevölkerungs- und Wirtschaftsstatistik (mit Übungen)	6
- Produktion und Logistik (mit Übungen)	4
- Unternehmensrechnung II (mit Übungen)	3
- Makroökonomik	6

	19

4. Semester	
- Wahrscheinlichkeitsrechnung und Stichprobentheorie (mit Übungen)	6
- Planung und Organisation (mit Übungen)	4
- Investition und Finanzierung (mit Übungen)	4
- Theorie der Wirtschaftspolitik	4
- Übungen zur Volkswirtschaftslehre	2

	20

II. Lehrveranstaltungen zu den Fächern des Hauptstudiums

5. Semester	
- Unternehmensführung I	2
- Controlling I	2
- Marketing I	2
- Produktionswirtschaft I	2
- Finanzierung und Investition I	2
- Unternehmensprüfung und -besteuerung I	2
- Drittes Wahlpflichtfach I	2
- Geld und Kredit I	2
- Außenwirtschaftsbeziehungen	4
- Seminar zur ABWL	2

	22

	SWS
6. Semester	
- Spezielle BWL 1 II	2
- Spezielle BWL 1 III	2
- Seminar zur Speziellen BWL 1	2
- Spezielle BWL 2 II	2
- Spezielle BWL 2 III	2
- Seminar zur Speziellen BWL 2	2
- Europäische Integration	2
- Beschäftigung und Konjunktur	2
- Seminar zur Volkswirtschaftslehre	2
- Drittes Wahlpflichtfach II	2
- Seminar zum dritten Wahlpflichtfach	2

	22

Erster Teil der Diplomprüfung:

Diplomarbeit*)

7. Semester	
- Spezielle BWL 1 IV	2
- Seminar zur Speziellen BWL 1	2
- Spezielle BWL 2 IV	2
- Seminar zur Speziellen BWL 2	2
- Markt und Wettbewerb	2
- Öffentliche Finanzen	2
- Drittes Wahlpflichtfach III	2
- Drittes Wahlpflichtfach IV	2

	16

*) Anmerkung: In Sonderfällen auch bereits nach dem 5. Semester

	SWS
8. Semester	
- Spezielle BWL 1 V	2
- Spezielle BWL 1 VI	2
- Spezielle BWL 2 V	2
- Spezielle BWL 2 VI	2
- Wachstum und Entwicklung	2
- Geld und Kredit II	2
- Drittes Wahlpflichtfach V	2
- Seminar zur ABWL	2
- Seminar zum dritten Wahlpflichtfach	2

	18

Zweiter Teil der Diplomprüfungen:

Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

Studienordnung
für den Studiengang Griechische Philologie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
mit dem Abschluß
Magister (Hauptfach und Nebenfach)

vom 3.6.1992

fgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die ssenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen Vis.dG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert rch Gesetz vom 06. Dezember 1991 (GV.NW. S. 144), hat die Heinrich-eine-Universität Düsseldorf folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT:

1. ALLGEMEINE HINWEISE

1.1 Gegenstand der Studienordnung
1.2 Studienvoraussetzungen
1.3 Inhalt des Studiums
1.4 Umfang und Gliederung des Studiums
1.5 Beginn des Studiums
1.6 Durchführung des Studiums
1.7 Studienbegleitende Fachberatung

2. LEHRVERANSTALTUNGEN

2.1 Vorbemerkung
2.2 Vorlesungen
2.3 Seminare
2.4 Übungen
2.5 Lehrveranstaltungen anderer Fächer - Ergänzende Disziplinen

3. STUDIEN- UND LEISTUNGSNACHWEISE

3.1 Ordnungsgemäßes Studium
3.2 Zwischenprüfung
3.3 Leistungsnachweise für die Zulassung zur Magisterprüfung

4. INKRAFTTRETEN

5. ANHANG: STUDIENPLAN

5.1 Vorbemerkung
5.2 Übersicht

1. ALLGEMEINE HINWEISE

1.1 Gegenstand der Studienordnung

1.1.1 Die vorliegende Studienordnung regelt aufgrund der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13. September 1989 (im folgenden MPO abgekürzt) Inhalt und Aufbau des Studiengangs Griechische Philologie im Hauptfach und Nebenfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

1.1.2 Über die möglichen Fächerkombinationen unterrichtet die MPO (§ 12).

1.1.3 Das Studium orientiert sich neben der Beachtung der Studienordnung an den sachlichen Erfordernissen des Gegenstandes und verlangt vom Studierenden, daß er den bestehenden Freiraum (vgl. auch 3.1) engagiert nutzt und Lehrveranstaltungen nach Möglichkeit über das vorgeschriebene Maß hinaus besucht, gegebenenfalls als Gast.

1.2 Studienvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. Kenntnisse der griechischen Sprache, die etwa den Anforderungen in einem Leistungskurs Griechisch der gymnasialen Oberstufe entsprechen (bei Beginn des Griechisch-Unterrichts in der Sekundarstufe I), sind erwünscht. Zu den erforderlichen Lateinkenntnissen vgl. 3.3.2.

1.3 Inhalt des Studiums

Gegenstand des Faches Griechische Philologie ist die griechische Sprache und Literatur von ihren Anfängen bis zur Spätantike, ferner unter dem Gesichtspunkt der Wirkungsgeschichte in angemessenem Umfang die lateinische sowie die nachantike europäische Literatur.

1.4 Umfang und Gliederung des Studiums

1.4.1 Der Studiengang umfaßt im Hauptfach ca. 80, im Nebenfach ca. 40 Semester-Wochenstunden (SWS).

1.4.2 Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium, wobei das Grundstudium etwa die Hälfte des Gesamtstudiums umfaßt. Zur Verteilung der Lehrveranstaltungen auf Grund- und Hauptstudium vgl. 3.1, zum Abschluß des Grundstudiums durch die Zwischenprüfung vgl. 3.2.

1.5 Beginn des Studiums

Das Studium des Faches Griechische Philologie kann im Winter- oder im Sommersemester aufgenommen werden.
Eine spezielle Einführungsveranstaltung für Anfänger wird jedoch nur im Wintersemester angeboten.

1.6 Durchführung des Studiums

Das Studium des Faches Griechische Philologie erfolgt durch
- Teilnahme an den akademischen Lehrveranstaltungen sowie durch
- eigenverantwortliche Beschäftigung mit den Gegenständen des Faches;

hierzu gehört insbesondere die intensive Lektüre eines repräsentativen Querschnittes der griechischen Literatur (vor allem in der vorlesungsfreien Zeit).
Vgl. die Lektüreliste Griechisch.

1.7 Studienbegleitende Fachberatung

Den Studienanfängern wird empfohlen, sich vor oder während ihres ersten Semesters an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bei einem Mitglied des Lehrkörpers am Seminar für Klassische Philologie über Fragen des Studiums zu informieren.
Spezielle Beratungsveranstaltungen werden besonders angekündigt.
Fachspezifische Studienberatung wird außerdem im Rahmen des Einführungs-Proseminars (vgl. 2.2.1) durchgeführt.
Die allgemeine Studienberatung, die neben Informationen über Studienvoraussetzungen, Studienwahl und Studienaufbau auch psychologische Beratung bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten umfaßt, erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Dezernat 1, Abt. 1.5).

2. LEHRVERANSTALTUNGEN

2.1 Vorbemerkung

Die Lehrveranstaltungen sind entweder Pflicht- (P) oder Wahlpflicht- (WP) oder Wahlveranstaltungen (W).
Pflichtveranstaltungen können nicht durch andere Veranstaltungen ersetzt werden, Wahlpflichtveranstaltungen können aus einer bestimmten Gruppe von Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, Wahlveranstaltungen können nach Belieben aus dem Lehrangebot des Seminars für Klassische Philologie sowie anderer Fächer (vgl. 2.5) ausgewählt werden.

2.2 Vorlesungen

In den Vorlesungen wird jeweils ein Gebiet der griechischen Philologie zusammenhängend behandelt. Dabei wird u.a. eine Einführung in den jeweiligen Gegenstandsbereich gegeben, ein Überblick über den Stand der Forschung vermittelt, ein Einblick in die wissenschaftliche Arbeit des Hochschullehrers gewährt und zu eigener Beschäftigung angeregt.
Der Besuch einer Vorlesung in jedem Semester wird dringend empfohlen.

2.3 Seminare

2.3.1 Einführungs-Proseminar

2.3.1.1 Das Einführungs-Proseminar "Einführung in das Studium der Klassischen Philologie" ist für Studierende der Anfangssemester (möglichst des ersten Fachsemesters) vorgesehen und wird in jedem Wintersemester angeboten. Es vermittelt methodische Grundbegriffe und grundlegende Sachverhalte, leitet zur Benutzung der Fachliteratur an und demonstriert an ausgewählten Beispielen die philologische Arbeitsweise.

2.3.1.2 Wird Griechische Philologie als Nebenfach studiert, entfällt die Veranstaltung für diejenigen, die Lateinische Philologie als Hauptfach studieren.

2.3.1.3 Für den Erwerb des Leistungsnachweises sind der erfolgreiche Abschluß einer Klausur und gegebenenfalls eine Hausarbeit erforderlich.

2.3.2 Pro- und Hauptseminare

2.3.2.1 Die Pro- und Hauptseminare geben den Studierenden Gelegenheit, in der Bearbeitung eines ausgewählten Gegenstandes mit den Problemen und Methoden des Faches vertraut zu werden, sie in eigenen Beiträgen zu entwickeln bzw. anzuwenden und diese im wissenschaftlichen Gespräch zu überprüfen.

2.3.2.2 Für eine erfolgreiche Mitarbeit im Proseminar sind griechische Sprachkenntnisse, die dem Graecum entsprechen, unerläßlich. Zur Teilnahme am Hauptseminar ist berechtigt, wer die Zwischenprüfung bestanden hat (vgl. 3.2).

2.3.2.3 Die erfolgreiche Teilnahme an einem Pro- oder Hauptseminar wird aufgrund regelmäßiger Mitarbeit und einer Abschlußklausur oder eines schriftlich ausgearbeiteten Referats oder einer Hausarbeit bescheinigt.

2.3.3 Oberseminare/Kolloquien

Oberseminare/Kolloquien sind Veranstaltungen für Fortgeschrittene; sie dienen dazu, im wissenschaftlichen Vortrag und in der wissenschaftlichen Diskussion komplexe Fragestellungen des Fachs zu erarbeiten. Die Teilnahme an einem Oberseminar kann die an einem Hauptseminar als Gast (d.h. wenn kein Schein erworben werden soll) ersetzen.

2.4 Übungen

2.4.1 Die Übungen haben die Aufgabe, die Arbeit in den Vorlesungen und Seminaren vorzubereiten und zu ergänzen.
Bei den Übungen lassen sich nach ihrer inhaltlichen Ausrichtung insbesondere folgende Bereiche unterscheiden:

2.4.2 Grammatik- und Stilübungen

2.4.2.1 Übungen zur griechischen Grammatik

2.4.2.1.1 Die Übungen zur griechischen Grammatik dienen der Repetition grundlegender Sprach- und Grammatikkenntnisse.

2.4.2.1.2 Griechische Sprachkenntnisse, die dem Graecum entsprechen, sind für eine erfolgreiche Mitarbeit unerläßlich.

2.4.2.1.3 Die Teilnahme an den Übungen zur griechischen Grammatik ist Voraussetzung für die Zulassung zu den griechischen Stilübungen, Unterstufe (vgl. 2.4.2.2) und zu den griechisch-deutschen Übersetzungsübungen (vgl. 2.4.3). Um Anfängern, deren griechische Sprachkenntnisse bereits dem hierfür notwendigen Niveau entsprechen, den direkten Zu- gang in diese Übungen zu ermöglichen, wird zu Beginn jedes Semesters eine Klausur angeboten, deren erfolgreiches Bestehen den Besuch der Übungen zur griechischen Grammatik ersetzt.

2.4.2.2 Stilübungen (deutsch-griechisch), Unterstufe

2.4.2.2.1 Die Unterstufe der Stilübungen dient vorwiegend der Einübung der Syntax und der Grundzüge der Stilistik. Sie besteht aus einem über zwei Semester sich erstreckenden Kurs.

2.4.2.2.2 Die Teilnahme setzt voraus, daß die Übungen zur griechischen Grammatik besucht wurden (vgl. aber 2.4.2.1.3).

2.4.2.2.3 In der Unterstufe der Stilübungen wird nach zwei Semestern eine Abschlußklausur geschrieben, die sich auf den Stoff des gesamten Kurses bezieht. Das Ergebnis der Abschlußklausur entscheidet über den Erfolg der Teilnahme. Im Hauptfachstudiengang ist die Abschlußklausur der Stilübungen, Unterstufe, Bestandteil der studienbegleitenden Zwischenprüfung, im Nebenfach ein Leistungsnachweis, der eine Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung darstellt (vgl. 3.2).
Die Klausuraufgabe ist ohne lexikalische Hilfsmittel zu lösen.

2.4.2.3 Stilübungen, Oberstufe

2.4.2.3.1 Die Oberstufe der Stilübungen dient der Vermittlung der Fähigkeit, zusammenhängende Texte, die antikes Gedankengut enthalten (vorwiegend Übersetzungen griechischer Originaltexte), in angemessenes Griechisch zu übertragen.
Sie besteht aus einem über zwei Semester sich erstreckenden Kurs.

2.4.2.3.2 Die Teilnahme setzt das Bestehen der Zwischenprüfung voraus (vgl. 3.2).

2.4.3 Griechisch - deutsche Übersetzungsübungen

2.4.3.1 In den griechisch-deutschen Übersetzungsübungen wird die Übersetzungstechnik (mündlich und schriftlich) an Textbeispielen eingeübt, die von verschiedenen Autoren stammen und aus verschiedenen Bereichen ausgewählt sind.

2.4.3.2 Die Teilnahme setzt voraus, daß die Übungen zur griechischen Grammatik besucht wurden (vgl. aber 2.4.2.1.3).

2.4.3.3 Die Übersetzungsübungen werden durch eine Klausurarbeit ohne lexikalische Hilfsmittel abgeschlossen. Da durch die Klausur die allgemeine Übersetzungsfähigkeit nachgewiesen werden soll, entstammt der Klausurtext im allgemeinen nicht einem Werk, aus dem Textbeispiele behandelt worden sind.

2.4.3.4 Die Abschlußklausur der griechisch-deutschen Übersetzungsübungen ist im Haupt- und Nebenfachstudiengang Bestandteil der studienbegleitenden Zwischenprüfung (vgl. 3.2).

2.4.4 Lektürekurse

2.4.4.1 In den Lektürekursen soll die Fähigkeit geschult werden, zusammenhängende griechische Texte größeren Umfanges (Autoren- oder thematische Lektüre) flüssig zu lesen, zu verstehen und in der eigenen Sprache adäquat wiederzugeben. Sie dienen gleichermaßen der sprachlichen wie der literaturwissenschaftlichen Ausbildung. Die Lektüre wird kursorisch betrieben, wobei im Rahmen des Möglichen Besonderheiten der Sprache, des Stils, der Metrik sowie des literarischen und sachlichen Verständnisses behandelt werden.

2.4.4.2 Der erfolgreiche Abschluß eines Lektürekurses ist für Studierende des Nebenfaches nur verpflichtend, wenn Latein Hauptfach ist.

2.4.4.3 Die Lektürekurse werden durch eine Klausurarbeit ohne lexikalische Hilfsmittel abgeschlossen.

2.4.5 Übung zur griechischen Metrik

2.4.5.1 Die Übung zur griechischen Metrik hat die Aufgabe, in Theorie und Praxis mit den Grundlagen der griechischen Verslehre und mit den wichtigsten Versarten vertraut zu machen.

2.4.5.2 Die erfolgreiche Teilnahme wird (in der Regel auf der Grundlage einer Klausurarbeit) bescheinigt.

2.4.6 Weitere Übungen/Exkursionen

Je nach den Möglichkeiten des Lehrangebots sowie den Bedürfnissen der Studierenden können Übungen zu weiteren Gegenständen (z.B. Paläographie, Textkritik) angeboten werden. Sofern Exkursionen in Museen sowie an Stätten des Altertums durchgeführt werden, wird die Teilnahme dringend empfohlen.

2.5 Lehrveranstaltungen anderer Fächer - Ergänzende Disziplinen

Das Fachstudium der griechischen Philologie bedarf nach Möglichkeit der Ergänzung durch lateinische, sprachwissenschaftliche, althistorische, archäologische und philosophische Studien.
Dabei sei ausdrücklich nicht nur auf die Vorlesungen, sondern auch auf Seminare und Übungen der betreffenden Fächer verwiesen.

STUDIEN- UND LEISTUNGSNACHWEISE

3.1 Im Grund- bzw. Hauptstudium müssen diejenigen Lehrveranstaltungen besucht werden, deren erfolgreicher Besuch für die Zulassung zur Zwischenprüfung und deren Abschluß (vgl. 3.2) bzw. für die Zulassung zur Magisterprüfung (vgl. 3.3) nachgewiesen werden muß, d.h.:

		Hauptfach	SWS	Nebenfach	SW
Grundstudium	Zulassungsvoraussetzungen für die ZP	Proseminar: Einf. i.d. Stud. der Klass. Phil. (P)	2	Proseminar: Einf. i.d. Stud. der Klass. Phil.* (P)	2
		zwei (themenbezogene) Proseminare (WP)	4-6	ein (themenbezogenes) Proseminar (WP)	2-3
		Lektürekurs (WP)	2	Lektürekurs** (WP)	2
		Übung zur griechischen Metrik (P)	2	-	-
		-	-	Stilübungen, Unterstufe (P)	4
	Bestandteile der studienbegleitenden ZP	Griechisch-deutsche Übersetzungsübungen (P)	2	Griechisch-deutsche Übersetzungsübungen (P)	2
		Stilübungen, Unterstufe (P)	4	-	-
Hauptstudium	Zulassungsvoraussetzungen für die Mag. Prüfung	zwei Hauptseminare (WP)	4-6	ein Hauptseminar (WP)	2-3

* Entfällt, wenn Latein Hauptfach ist
** Kommt hinzu, wenn Latein Hauptfach ist

Die Verteilung der weiteren für ein ordnungsgemäßes Studium notwendigen Lehrveranstaltungen ist nicht zwingend vorgeschrieben, so daß das Studium unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen (vgl. 2) individuell gestaltet werden kann. Es wird jedoch vorausgesetzt, daß über die angeführten Lehrveranstaltungen hinaus im Grund- und Hauptstudium weitere Lehrveranstaltungen (vor allem Vorlesungen und Übungen) besucht werden, so daß im Hauptfachstudiengang insgesamt ca. 80 (ca. 72 SWS im P- und WP-Bereich, ca. 8 SWS im W-Bereich), im Nebenfachstudiengang ca. 40 SWS (ca. 36 SWS im P- und WP-Bereich, ca. 4 SWS im W-Bereich) erreicht werden (vgl. 1.4.1); dabei sollen nach Möglichkeit auch ergänzende Disziplinen (vgl. 2.5) berücksichtigt werden.
Eine detaillierte Empfehlung enthält der als Anhang beigefügte Studienplan (5).

3.2 Zwischenprüfung (vgl. MPO §§ 9-18)

.2.1 Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht in der durch die Abschlußklausur nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an den Stilübungen (deutsch-griechisch), Unterstufe und den griechisch-deutschen Übersetzungsübungen (Hauptfach) bzw. nur den griechisch-deutschen Übersetzungs-Übungen (Nebenfach), vgl. MPO § 13.

3.2.2 Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den übrigen unter 3.1 für das Grundstudium genannten Lehrveranstaltungen (vgl. MPO § 10 a Nr. 5).

3.2.3 Das Nähere (Anmeldung, Bewerbung, Wiederholbarkeit usw.) regelt die MPO.

3.3 Leistungsnachweise für die Zulassung zur Magisterprüfung

3.3.1 Im Hauptstudium ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Hauptseminaren (Hauptfach) bzw. einem Hauptseminar (Nebenfach) zu erbringen (vgl. MPO § 19).

3.3.2 Falls nicht bereits im Zeugnis der Hochschulreife enthalten, muß spätestens bei der Anmeldung zur Magisterprüfung der Nachweis über das Latinum vorgelegt werden (vgl. MPO § 19 Abs.1 Nr. 5a).

3.3.3 Das Nähere (Prüfungsanforderungen, Bewertung, Wiederholbarkeit usw.) regelt die MPO (§§ 20-32).

4. INKRAFTTRETEN

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf" in Kraft und gilt erstmalig für die Studierenden, die im darauffolgenden Semester ihr Magisterstudium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 28.04.1992 und des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.05.1992.

Düsseldorf, den 3.6.1992

(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)
Rektor

5. ANHANG

5.1 Vorbemerkung

Der Studienplan ist bei Lehrveranstaltungen, für die keine Leistungsnachweise verlangt werden oder die keine Prüfungsbestandteile sind, eine Empfehlung zur zweckmäßigen Anlage des Studiums; wenn ein solcher Nachweis erbracht werden muß, ist dies in der rechten Spalte vermerkt.

5.2 Übersicht

5.2.2 Nebenfach

Nf	Veranstaltungsart	Zahl der Veranst.	Zuordnung zu den Bereichen (SWS)			Zulassungsvoraussetzung (LN) od. Bestandteis der ZP
			P	WP	W'	
GS	Vorlesungen	3		6		
	Einführungs - PS	1	2			LN
	Proseminar	1		2		LN
	Ub. griech. Gramm.	1	2-4			
	StilUb. Unterstufe	1	4			LN
	Griech.-dt. Ub.	1	2			ZP
	Lektürekurs	1		2		LN
	Lektürekurs	1		2		
	Weitere LV nach Wahl	1			2	
			12-14	12	2	
	"	"	"	"	"	Zulassungsvoraussetzungen zur Mag.Prüf.
HS	Vorlesungen	3		6		
	Hauptseminar	1		2-3		LN
	Hauptseminar	1		2-3		
	Weitere LV nach Wahl	1			2	
				10-12	2	
	Summe GS + HS		12-14	22-24	4	
			34-38			

5.2.1 Hauptfach

HF	Veranstaltungsart	Zahl der Veranst.	Zuordnung zu den Bereichen (SWS)			Zulassungsvoraussetzung (LN) od. Bestandteil der ZP
			P	WP	W	
GS	Vorlesungen	4		8		
	Einführungs - PS	1	2			LN
	Proseminar (PS)	2		4-6		2 LN
	Ub. griech. Gramm.	1	2-4			
	StilUb. Unterstufe	1	4			ZP
	Griech.-dt. Ub.	1	2			ZP
	Griech.-dt. Ub.	1	2			
	Lektürekurs	1		2		LN
	Lektürekurse	3		6		
	Metrik	1	2			LN
	Weitere LV nach Wahl	2			4	
			14-16	20-22	4	
	"	"	"	"	"	Zulassungsvoraussetzungen zur Mag.prüf.
HS	Vorlesungen	4		8		
	Hauptseminare	2		4-6		2 LN
	Hauptseminar	1		2-3		
	StilUb. Oberstufe	1		4		
	Lektürekurs	4		8		
	Grch. Sprachwiss *	2		4		
	Archäologie *	2		4		
	Weitere LV nach Wahl	2			4	
				34-37	4	
	Summe GS + HS		14-16	54-58	8	
			68-74			

* auch im GS möglich